



12. Mai 2014

Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

1 Ausgangslage

Im Bericht des Bundesrats „Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso“ vom 4. Mai 2011¹ wurde aufgezeigt, dass in der Praxis verschiedene Probleme bei der Durchsetzung von Alimentenforderungen bestehen. Unter anderem wurde festgehalten, dass eine Verbesserung der Möglichkeiten der Inkassostellen im Bezug auf die Auszahlungen von Leistungen der 2. Säule in Kapitalform an Personen, die beharrlich ihre Alimentenpflichten vernachlässigen, angezeigt ist. Nach geltendem Recht zeigt sich folgende Situation:

Vor der Fälligkeit ist in der beruflichen Vorsorge ein Leistungsanspruch grundsätzlich nicht pfändbar (vgl. Art. 39 Abs. 1 BVG und Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG). Daher haben die Inkassobehörden vor dem Eintritt der Fälligkeit eines Anspruchs, d.h. bevor ein Gesuch für die Auszahlung des Vorsorgekapitals vorliegt und die Bedingungen dafür erfüllt sind, keinerlei Zugriff auf Ansprüche der unterhaltspflichtigen Person aus der beruflichen Vorsorge.

Nach der Auszahlung der Austrittsleistung oder des Vorsorgekapitals besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine gerichtliche Anordnung von Sicherheitsleistungen für künftige Unterhaltszahlungen (Art. 132 Abs. 2 und Art. 292 ZGB) zu veranlassen oder – sofern die Unterhaltsansprüche bereits fällig sind – ein Arrestbegehren (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG) zu stellen. Diese Massnahmen sind zwar bereits unter geltendem Recht möglich, die praktische Schwierigkeit besteht allerdings darin, dass gegen das Vermögen nicht vollstreckt werden kann, solange kein fälliger Auszahlungsanspruch gegen die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtung besteht. Kommt es dagegen zu einer Auszahlung der beruflichen Vorsorge in Kapitalform, hat die Inkassobehörde in vielen Fällen keine Kenntnis von diesem Anspruch, was es der unterhaltspflichtigen Person ermöglicht, den ausbezahlten Betrag beiseite zu schaffen und auf diese Weise der Erfüllung der Unterhaltspflichten zu entziehen. Das ist für die alimentenberechtigte Person umso gravierender, als durch die Auszahlung in Kapitalform auch allfällige zukünftige Hinterlassenenleistungen aus der beruflichen Vorsorge dahinfallen, die den Unterhalt des Alimentengläubigers im Fall des Todes der versicherten Person hätten sicherstellen sollen.

Bei der Barauszahlung des Vorsorgeguthabens aufgrund des endgültigen Verlassens der Schweiz ist der Unterhaltsanspruch am stärksten gefährdet. Aber auch die Barauszahlung aufgrund der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann dazu führen, dass Vorsorgegelder dem Zugriff der Alimentengläubiger sowie der Inkassobehörde entzogen werden. Es gibt keinerlei Sicherheit oder rechtliche Verpflichtung, dass diese Mittel, die aus der Vorsorge in das Vermögen der versicherten Person geflossen sind, wirklich in den Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit investiert werden.

Das gleiche Problem stellt sich grundsätzlich auch bei anderen Auszahlungen in Kapitalform: Hat eine versicherte Person das frühestmögliche Rentenalter einer Vorsorgeeinrichtung bereits erreicht und ermöglicht das Reglement die Auszahlung des gesamten Guthabens in Kapitalform, kann diese Person unter Umständen kurzfristig das Arbeitsverhältnis auflösen und so die Fälligkeit der Altersleistung in

¹ Dieser Bericht wurde vom Bundesrat in Erfüllung des Postulats 06.3003 ‚Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso‘ der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) erstellt (Fundstelle: <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=38967>).

Kapitalform auslösen. Dies ist möglich, indem die versicherte Person die Kapitaloption bereits früher gewählt hat, oder indem das Reglement nur eine kurze Frist zur Wahl der Kapitaloption verlangt. Hat die Person, die beharrlich die Alimente nicht bezahlt, ein Guthaben der beruflichen Vorsorge bei einer Freizügigkeitseinrichtung, ist die Kapitalform der Auszahlung sogar die Regel. Die versicherte Person kann nach Vollendung des 60. Altersjahres (59. Altersjahr für Frauen) auch ohne Beendigung der Erwerbstätigkeit jederzeit die Auszahlung verlangen (Art. 16 FZV).

Selbst beim Vorbezug von Vorsorgegeldern für die Wohneigentumsförderung (WEF) besteht im Endeffekt die gleiche Problematik: Zwar wird das Vorsorgeguthaben nicht direkt in das Vermögen der versicherten Person überführt, sondern an den Verkäufer oder den Hypothekargläubiger überwiesen. Leider ist es über Umgehungsgeschäfte mit Dritten möglich, das Vorsorgeguthaben aus der Vorsorge herauszulösen und es trotzdem dem Zugriff von Alimentengläubigern und Inkassobehörden zu entziehen. Auch das Instrument der Verpfändung von Vorsorgegeldern für die Wohneigentumsförderung kann mit ähnlichem Resultat missbraucht werden, indem Hypotheken errichtet und mit der Verpfändung von Vorsorgegeldern gesichert werden und danach dieses Pfand verwertet wird. Bei einer Pfandverwertung von verpfändeten Vorsorgegeldern werden diese in das Wohneigentum investiert und sind gegenüber dem Zugriff der Gläubiger nicht mehr geschützt. Ohne Meldung kann die Inkassostelle nicht tätig werden und die bestehenden rechtlichen Instrumente einsetzen.

2 Grundzüge der beantragten Neuregelung

2.1 Zusammenhang mit der Vorlage zum Kindesunterhalt

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen folgen der im Bericht ‚Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso‘ (vgl. Fussnote 1) skizzierten Lösung. Sie bilden die vorsorgerechtliche Ergänzung zu den Bestrebungen, die Qualität der Arbeit derjenigen Stellen zu vereinheitlichen und zu verbessern, die in den Kantonen mit der Inkassohilfe und der Alimentenbevorschussung betraut sind. In der Vorlage zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt) vom 29. November 2013 wurde vorgeschlagen, dem Bundesrat die Kompetenz zu erteilen, die für diese Verbesserungen notwendigen Regelungen zu erlassen².

2.2 Meldung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung

Vernachlässigt eine Person ihre Unterhaltsverpflichtungen und ist einer mit der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche betrauten Fachstelle bekannt, in welcher Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der Schuldner Vorsorgeguthaben hat³, meldet die Fachstelle dieser Einrichtung, dass sie die Fachstelle vor der Durchführung einer Kapitalauszahlung informieren muss. Artikel 40 Absatz 1 E-BVG definiert die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine entsprechende Meldung gemacht werden kann: Sobald die versicherte Person mit einem Unterhaltsbetrag, welcher vier Monatszahlungen entspricht, in Verzug ist, soll die Meldung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung gemacht werden können. Mit einer solchen im Gesetz klar definierten Schwelle wird vermieden, dass Alimentenschuldner bereits bei kleinen Zahlungsrückständen ihrer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung gemeldet werden müssen, und auch für die Fachstelle wird die Handhabung der Bestimmung in der Praxis massgeblich erleichtert.

Hat ein Alimentenschuldner sämtliche Zahlungen geleistet und kommt er auch seinen laufenden Unterhaltspflichten nach, muss die Fachstelle ihre Meldung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung

² Vgl. Artikel 131 Absatz 2 und 290 Absatz 2 E-ZGB und die Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt) vom 29. November 2013, BBl 2014 529 ff., S. 582 f.

³ In der Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Vorsorgeausgleich bei Scheidung) vom 29. Mai 2013 (BBl 2013, 4887). ist unter anderem eine Ausweitung der Meldepflicht der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen an die Zentralstelle 2. Säule vorgesehen, so dass in Zukunft alle vorhandenen Guthaben dort gemeldet sein müssten.

widerrufen, um zu verhindern, dass für den Versicherten ungerechtfertigte Angaben bestehen. Diese Pflicht wird im Zivilrecht präzisiert werden.

2.3 Meldung der Fälligkeit eines Anspruchs an die Fachstelle und Aufschub der Auszahlung

Tritt bezüglich eines Anspruchs auf Auszahlung bei einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Fälligkeit ein, muss die Einrichtung, welche die Meldung erhalten hat, die Fachstelle umgehend darüber orientieren. Danach muss die Einrichtung eine Frist von 30 Tagen abwarten, bevor die Auszahlung erfolgen kann. Eine solche umgehende Information ermöglicht es den Fachstellen, die notwendigen Massnahmen zur Sicherung der Unterhaltsansprüche der Kinder und Ehegatten einzuleiten. Sie nutzen dazu die bereits bestehenden gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Sicherstellung sowie des Arrests. Erfolgt innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Anordnung durch ein Gericht, kann die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Vorsorgegelder auszahlen beziehungsweise bei einem WEF-Vorbezug überweisen.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird *kein eigentliches neues Rechtsinstitut* geschaffen, sondern sichergestellt, dass bereits bestehende rechtliche Mittel rechtzeitig und damit effizienter eingesetzt werden können. Dabei kann nicht verhindert werden, dass andere Gläubiger von diesen rechtlichen Schritten der Fachstelle Kenntnis erhalten und sie für ihre eigenen Forderungen die gleichen Schritte einleiten (z. B. ein Pfändungsbegehren). Dies kann dazu führen, dass die Mittel, die ursprünglich aus der Vorsorge stammen und mit der Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs in das frei pfändbare Vermögen des Alimentenschuldners übergegangen sind, im Endeffekt auch zur Deckung anderer Schulden verwendet werden. Das ist zwar sicher nicht das Ziel, kann aber nicht vermieden werden und wie oben erwähnt hat ein Gläubiger bereits heute Zugriff auf diese Mittel. Es wird auch keine neue Gläubigerprivilegierung eingeführt, denn das Gesetz sieht bereits ein Privileg für die Alimentengläubiger vor (vgl. Art. 219 SchKG). Auch in dieser Beziehung soll die Neuerung nur dazu führen, dass dieses Privileg besser geltend gemacht werden kann.

2.4 Haftung der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung

In der Vernehmlassung wurde auf die unklare Haftungslage für die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen hingewiesen. Zusätzlich zum Aufwand und den damit verbundenen Kosten wurde eine allfällige Haftung für die (unabsichtliche) Missachtung der Meldepflicht oder der darauf folgenden Sperrfrist bis zur Auszahlung befürchtet.

Es kann tatsächlich nicht ausgeschlossen werden, dass eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Auszahlung ein zweites Mal vornehmen muss, wenn die erste Auszahlung pflichtwidrig erfolgt ist. Damit ein solcher Anspruch geltend gemacht werden kann, muss ein rechtlich relevanter Schaden entstanden sein. Im vorliegenden Fall würde dieser darin bestehen, dass aufgrund einer pflichtwidrigen Handlung der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung eine Vermögenseinbusse eingetreten ist: Wäre die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung ihrer gesetzlichen Pflicht nachgekommen, hätte eine entsprechende Massnahme (Arrest oder Sicherstellungsverfügung) erwirkt werden können und die Kapitalauszahlung hätte für die Tilgung der Alimentenforderung (bzw. für deren Sicherstellung) verwendet werden können. Indem dies nicht geschehen ist, bleibt diese Forderung weiter bestehen, was nach der massgeblichen Differenztheorie ein Schaden bedeutet.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, inwieweit sich der Geschädigte (Fachstelle oder Alimentengläubiger) an den ursprünglichen Schuldner der Alimentenforderung (versicherte Person) halten muss bzw. welche Schritte er unternommen haben muss, um das ausbezahlte Kapital von der versicherten Person selber zu bekommen, bevor ein solcher Schaden angenommen werden kann.

Fest steht, dass hier keine Solidarschuld vorliegt; es kann mit anderen Worten nicht bedingungslos gegen die Vorsorgeeinrichtung vorgegangen werden: Der Schaden besteht gerade darin, dass die Forderung gegenüber dem ursprünglichen Schuldner nicht durchgesetzt werden kann. Den Geschädigten trifft eine Schadensminderungspflicht, d.h. er hat alles Zumutbare zu unternehmen, um den Eintritt des Schadens zu verhindern bzw. dessen Umfang klein zu halten. Im vorliegenden Kontext bedeutet dies, dass er alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen muss, um die Forderung gegenüber dem Alimentenschuldner direkt durchzusetzen. Erst wenn dies nicht gelingt bzw. ein solches Vorgehen als unzumutbar erscheint, ist damit überhaupt erst ein rechtlich relevanter Schaden entstanden. Über die Zumutbarkeit der Schadensminderung entscheiden die Gerichte im Einzelfall. Gerade in den hier zur Diskussion stehenden Fällen erscheint aber eine solche Situation nicht ausgeschlossen, namentlich bei einem Wegzug des Alimentenschuldners ins Ausland.

Wie festgehalten setzt eine Haftung der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung stets ein Verschulden voraus, d.h. sie muss pflichtwidrig gehandelt haben. Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage sieht die vorgeschlagene Gesetzesänderung verschiedene Regelungen vor, mit denen die Pflichten der Vorsorge- und der Freizügigkeitseinrichtung klarer umschrieben werden, damit sie ihr Verhalten besser darauf ausrichten und so eine Haftung vermeiden können.

2.5 Datenschutz

Aus Sicht des Datenschutzes entstehen mit der gewählten Lösung keine Probleme. Die vorgeschlagene Regelung sieht eine explizite gesetzliche Grundlage für die Weitergabe der Daten vor, welche notwendig ist, um das vorgesehene Ziel zu erreichen. Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sind darüber hinaus nicht verpflichtet, die betroffene Person zu informieren, da die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich im Gesetz vorgesehen wird (Art. 18a Abs. 4 lit. a DSGVO).

2.6 Auffindbarkeit der Guthaben

Ist der Arbeitgeber einer Person bekannt, kann auch die Vorsorgeeinrichtung, bei der dessen Arbeitnehmende versichert sind, eruiert werden. Schwierigkeiten sind jedoch voraussehbar bei Personen, deren Arbeitgeber der Fachstelle nicht bekannt ist, oder deren Vorsorgeguthaben bei einer Freizügigkeitseinrichtung liegt, die frei gewählt und gewechselt werden kann (Art. 12 Abs. 2 FZV). Ein Teil der Guthaben der 2. Säule wird heute der Zentralstelle 2. Säule gemeldet⁴ und kann dort von den Fachstellen eruiert werden (vgl. Art. 86a Abs. 1 Bst. a^{bis} E-BVG). In der Vorlage zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung wird vorgeschlagen, dass generell alle Guthaben gemeldet werden müssen⁵. Sollte diese Neuregelung in Kraft treten, wird die Wirksamkeit der aktuell vorgeschlagenen Massnahme erhöht.

⁴ Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sind verpflichtet, der Zentralstelle 2. Säule jene Guthaben zu melden, bei denen sie den Kontakt zu den Berechtigten verloren haben. Alternativ können sie periodisch den gesamten Versichertenbestand melden (vgl. Art. 24b FZG).

⁵ Vgl. FN 3.

3 Erläuterung zu den einzelnen Artikeln

3.1 Änderung des BVG

Artikel 40 Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Absatz 1 schafft im Vorsorgerecht die Möglichkeit, dass die Fachstelle einer Vorsorgeeinrichtung Meldung erstattet, wenn eine versicherte Person ihre Unterhaltspflicht vernachlässigt. Ob für die Fachstelle diese Meldung nicht nur eine Möglichkeit, sondern eine Pflicht sein soll, ist im Zivilrecht zu regeln.

Die Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet, die Meldung der Fachstelle entgegen zu nehmen.

Damit nicht bereits vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten zu einer Meldung an die Vorsorgeeinrichtung führen, werden die Voraussetzungen, welche für eine Meldung erfüllt sein müssen, umschrieben. Wenn die versicherte Person mit Unterhaltszahlungen in Verzug ist, welche vier Monatszahlungen entsprechen, kann eine Meldung ohne weitere Mahnung an die Einrichtung erfolgen.

Eine solche Lösung, welche auf die Höhe des im Einzelfall geschuldeten Unterhaltsbeitrags abstellt, nimmt Rücksicht auf die unterschiedliche Höhe der zu erbringenden Unterhaltsleistungen. Da kein fixer Betrag, sondern der im Einzelfall geschuldete monatliche Unterhaltsbeitrag massgebend sein soll, muss der die Meldepflicht auslösende Betrag auch nicht an eine allfällige Geldentwertung angepasst werden. Dabei ist es wichtig, dass die Meldung an die Vorsorgeeinrichtung nur erfolgt, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, da deren Verarbeitung und Beachtung im Falle einer Auszahlung von Vorsorgegeldern in Kapitalform zusätzlichen Aufwand für die Einrichtungen bringen.

Die Vorsorgeeinrichtung hat keine Pflicht, das Vorliegen der betreffenden Voraussetzungen zu überprüfen. Es ist dabei auch möglich, dass eine Vorsorgeeinrichtung mehr als eine Meldung einer Fachstelle erhält, beispielsweise wenn der Alimentengläubiger seinen Wohnsitz in einen andern Kanton verlegt. Wurden in beiden Kantonen Alimente bevorschusst, bestehen auch in beiden Kantonen Ansprüche gegenüber dem Alimentenschuldner. Daher darf die frühere Meldung beim Eingang der neuen Meldung nicht einfach gelöscht werden. Anders ist die Situation bei der Inkassohilfe, bei der die Forderung beim Alimentengläubiger verbleibt. Auch diese Unterscheidung muss nicht von der Vorsorgeeinrichtung überprüft werden. Es ist vielmehr die Aufgabe der Fachstelle nicht mehr aktuelle Meldungen anzuzeigen.

Die Pflicht, eine Meldung, die keine Berechtigung mehr hat, zu widerrufen, ergibt sich aus dem Datenschutz. Um diese Pflicht zu verdeutlichen, ist es sinnvoll, dies ebenfalls im Zivilrecht klar fest zu halten⁶.

Der Widerruf der Meldung soll nicht bereits bei der Wiederaufnahme der Zahlungen erfolgen, sondern grundsätzlich erst bei einer definitiven Verbesserung der Situation. Andernfalls bestünde das Risiko, dass in absehbarer Zeit erneut eine Meldung durch die Fachstelle erfolgen müsste. Die Verarbeitung der Meldung oder deren Widerruf durch die Vorsorgeeinrichtung ist mit Aufwand verbunden und ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Ausserdem würde ein Hin und Her von Meldungen und Widerrufen die Gefahr von Fehlern erhöhen.

Die Vorlage enthält keine besondere Übergangsbestimmung und ist daher auf alle nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung fällig werdenden entsprechenden Auszahlungen in Kapitalform anwendbar. Die Fachstellen können daher auch für die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten, die ganz oder zum Teil vor dem Inkrafttreten stattfand, Meldung erstatten, sofern die Forderung beim Inkrafttreten der aktuellen Gesetzesänderung noch besteht.

Die Zuständigkeit für die Tätigkeit der Fachstelle ist kantonal unterschiedlich geregelt. Es handelt sich aktuell um jene Behörde, die die Aufgabe nach Artikel 131 Absatz 1 und Artikel 290 (Inkassohilfe) ZGB

⁶ Siehe die Erläuterungen zu Artikel 131 Absatz 2 und Artikel 290 Absatz 2 der vorgeschlagenen Änderungen des ZGB, gemäss denen der Bundesrat einen verbindlichen Leistungskatalog für die Inkassostellen festlegen soll: BBl 2014 529 ff., S. 582 f.

wahrnimmt.⁷ Auch in Zukunft sollen die Kantone die Möglichkeit haben, die kompetente Stelle zu bestimmen. Da Vorsorgeeinrichtungen kaum über sämtliche jeweils aktuellen kantonalen Regelungen informiert sind, sollte sich die Fachstelle bei der Meldung an die Vorsorgeeinrichtung als die zuständige Behörde ausweisen. Dies kann z. B. durch eine Kopie der entsprechenden kantonalen Regelung geschehen.

Absatz 2 präzisiert, dass die Vorsorgeeinrichtung die Meldungen nach Absatz 1 und Artikel 24^{bis} Absatz 2 E-FZG unverzüglich zu verarbeiten hat, das heisst, sie muss in ihrem Informatiksystem einen Vorbehalt für allfällige Auszahlungen in Kapitalform oder einen WEF-Vorzug unverzüglich erfassen. Mit Abschluss der internen Verarbeitung tritt grundsätzlich die Wirkung ein, spätestens jedoch nach fünf Arbeitstagen wird die Meldung so behandelt, also ob sie verarbeitet worden wäre.

Den Vorsorgeeinrichtungen wird mit dieser Vorlage eine neue Pflicht auferlegt, bei deren Missachtung sie allenfalls für den Schaden bis zum Umfang des ausgezahlten Guthabens haften. Als Gegengewicht sollen sie auch in gewissem Umfang geschützt werden, wenn die interne Verarbeitung der Meldung der Fachstelle einige Tage in Anspruch nimmt und deshalb kurz nach Eingang der Meldung doch noch eine Auszahlung vorgenommen wird. Um Streitigkeiten über die Frage, ob eine schnellere Verarbeitung möglich gewesen wäre, vorzubeugen, wird eine klare Frist gesetzt, ab wann die Vorsorgeeinrichtung für die Nichtbeachtung der Meldung der Fachstelle haften soll. Die Frist von fünf Arbeitstagen ist relativ grosszügig und man kann erwarten, dass eine Vorsorgeeinrichtung spätestens nach dieser Frist die Meldung verarbeitet hat. Selbstverständlich soll diese Frist nicht dazu führen, dass die Vorsorgeeinrichtung die Meldung nicht so schnell als möglich verarbeitet und beachtet. Da es sich um eine Schutzfrist für die Vorsorgeeinrichtung handelt, kann auch die versicherte Person von der Vorsorgeeinrichtung nicht verlangen, dass sie die Meldung erst nach Ablauf der Frist von fünf Tagen beachte.

Absatz 3 umschreibt, in welchen Fällen die Fälligkeit eines Anspruchs die Meldepflicht der Vorsorgeeinrichtung an die Fachstelle auslöst.

Jede Auszahlung einer Vorsorgeleistung in Kapitalform von mindestens Fr. 1'000.- fällt unter diese Bestimmung, unabhängig davon, ob sie gestützt auf das Gesetz (Art. 30c und Art. 37 BVG und Art. 5 FZG) oder ausschliesslich aufgrund von reglementarischen Bestimmungen erfolgt. Auch Auszahlungen in Kapitalform, die nur einen Teil des Vorsorgeguthabens betreffen, wie sie zum Beispiel bei WEF-Vorzügen vorkommen oder bei Altersleistungen, bei denen ein Teil in Rentenform und ein Teil in Kapitalform ausgezahlt wird, fallen unter diese Bestimmung, wenn die Kapitalleistung mindestens Fr. 1'000.- beträgt.

Kapitalleistungen unter Fr. 1'000.- werden von der Meldepflicht ausgenommen. Insbesondere bei der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c FZG (die Austrittsleistung beträgt weniger als ein Jahresbeitrag der versicherten Person) können sehr kleine Kapitalleistungen resultieren. In diesem Fall soll ein unverhältnismässiger Aufwand durch eine Meldung vermieden werden.

Die Vorsorgeeinrichtung erstattet ihre Meldung an diejenige Fachstelle, von welcher sie die Meldung gemäss Absatz 1 erhalten hat.

Buchstabe a: Bei der Kapitaloption der Altersleistung ist oft eine längere Frist (ein oder zwei Jahre) vorgesehen, welche die versicherte Person zwischen der Wahl für die Kapitalauszahlung und der Fälligkeit der Leistung mindestens einhalten muss. In diesem Fall ist nicht der Moment der Wahl durch den Versicherten, sondern die Fälligkeit der Leistung massgebend.

Buchstabe b und c: Eine Barauszahlung nach Artikel 5 FZG erfolgt nur aufgrund eines Gesuchs der versicherten Person und die Vorsorgeeinrichtung muss prüfen, ob die Voraussetzungen für eine solche

⁷ Vgl. Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB: Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflichten nicht, so hat die vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise [...] zu helfen.

Auszahlung vorliegen. Kommt sie zum Schluss, dass dies der Fall ist, hat sie Meldung an die Fachstelle zu erstatten. Das Gleiche gilt für den Vorbezug für die Wohneigentumsförderung.

Bei einem WEF-Vorbezug wird das Vorsorgeguthaben zwar nicht bar an die versicherte Person ausgezahlt. Die Mittel werden aber trotzdem in das Eigentum des säumigen Alimentenschuldners investiert und die zukünftigen Hinterlassenenleistungen dadurch empfindlich reduziert. Da die Hilfe zum Alimenteninkasso nicht nur gegenüber bedürftigen Alimentenschuldnern in Anspruch genommen werden muss, rechtfertigt es sich, auch beim Vorbezug von Vorsorgegeldern eine Meldepflicht an die Fachstelle vorzusehen. Diese kann dann rechtliche Massnahmen prüfen, um den Wert des Wohneigentums zur Sicherung der Alimentenschulden heranzuziehen. Andernfalls können andere Gläubiger Massnahmen für ihre bestehenden oder sogar für neue Forderungen einleiten, wodurch die Vorsorgemittel im Endeffekt ihnen zugute kommen und nicht den Alimentengläubigern, deren Hinterlassenenleistungen verlustig gehen.

Absatz 4: Bei der Verpfändung von Vorsorgeguthaben soll bereits die Anzeige der Verpfändung⁸ des Vorsorgeguthabens eine Meldung an die Inkassobehörde auslösen, da die Pfandverwertung selbst, wenn sie vom Pfandgläubiger eingeleitet werden sollte, weder verhindert noch aufgeschoben werden kann. Wird das Pfand später verwertet, löst auch dies wiederum eine Meldung aus. Die Pfandverwertung, kommt in der Wirkung einem Vorbezug der Vorsorgegelder gleich.

Dabei wird weder die Wirksamkeit des Pfandrechts eingeschränkt noch die Pfandverwertung um 30 Tage aufgeschoben, denn die Rechte des Pfandgläubigers sollen nicht eingeschränkt werden. Trotzdem sollen diese Vorgänge gemeldet werden, da sonst Umgehungsmöglichkeiten geschaffen werden. Bei der Verpfändung von Vorsorgegeld für ein neues hypothekarisch gesichertes Darlehen kann die Information wichtig sein, dass der säumige Alimentenschuldner einen grösseren Geldbetrag erhalten hat, für den das Vorsorgeguthaben in Zukunft haften wird. Bei einer Verwertung von verpfändeten Vorsorgeguthaben wird das hypothekarisch gesicherte Darlehen, für das die Vorsorgemittel verpfändet waren, zurückgezahlt. Die Vorsorgemittel fliessen damit an den Darlehensgeber und es entsteht der gleiche Effekt wie bei einem WEF-Vorbezug.

Absatz 5: Sämtliche Meldungen zwischen den Fachstellen und den Vorsorgeeinrichtungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 haben im Interesse der Rechtssicherheit schriftlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. Im Interesse der Klarheit und um Streitigkeiten über Haftungsfragen vorzubeugen, lehnt sich diese Regelung an die Vorschriften der Zivilprozessordnung an (vgl. Art. 138 ZPO). Dies erlaubt es der Fachstelle und der Vorsorgeeinrichtung, den Zugang der Meldung nachzuweisen. Die Fachstelle hat nach dem Zugang die Möglichkeit, die entsprechenden Massnahmen einzuleiten. Für die Vorsorgeeinrichtung ist damit auch sichergestellt, dass sie zweifelsfrei vom Zeitpunkt Kenntnis erhält, in dem die Zustellung an die Fachstelle tatsächlich erfolgt, denn dieses Datum wird auf der Empfangsbestätigung festgehalten. Ab dem Datum des Zugangs bei der Fachstelle beginnt die 30-tägige Frist nach Absatz 6 zu laufen.

Absatz 6 verankert eine Sperrfrist für die Auszahlung der Austritts- bzw. der Kapitaleistung. Die Fachstelle benötigt nach Erhalt der Information eine gewisse Zeit, damit sie die notwendigen Schritte einleiten kann. Sie kann beim Gericht ein Gesuch um eine Sicherstellung bzw. ein Arrestgesuch stellen. Daher darf die Vorsorgeeinrichtung den von der versicherten Person verlangten Betrag nicht auszahlen, bevor die Frist von 30 Tagen seit dem Zugang der Meldung an die Fachstelle abgelaufen ist. Die Fälligkeit ist zwar eingetreten, doch verhindert die Sperrung die Auszahlung. Die Situation ist in dieser Beziehung vergleichbar mit einem Sperrkonto.

Die Wartefrist für die Auszahlung von Vorsorgeguthaben ist einer Person, die vier Monatsbeträge der Unterhaltspflichten schuldet, zumutbar.

⁸ Es handelt sich um die Anzeige der Verpfändung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung; eine Verpfändung von Vorsorgeguthaben für die Wohneigentumsförderung ist ohne eine solche Anzeige nicht gültig (vgl. Art. 331 d Abs. 3 OR).

Solange die Einrichtung aufgrund der neuen gesetzlichen Sperrfrist die Austritts- bzw. die Kapitalleistung nicht auszahlen darf, ist sie nicht in Verzug und es entsteht somit für die Einrichtung während dieser Frist keine Pflicht, einen Verzugszins zu bezahlen. Hingegen ist das Guthaben wie in anderen Situationen vor dem Verzug zu verzinsen (vgl. Art. 2 Abs. 3 und 4 FZG).

Der Grundsatz, dass der Leistungsanspruch vor der Fälligkeit ausser zur Förderung von selbstbewohntem Wohneigentum nicht pfändbar ist (vgl. Art. 39 Abs. 1 BVG), bleibt auch nach dieser Gesetzesänderung bestehen. Der Schutz der Vorsorgegelder bleibt erhalten. Erst wenn die versicherte Person durch eine Barauszahlung oder durch eine andere Auszahlung in Kapitalform vorzeitig die Fälligkeit auslöst, können Alimentengläubiger, wie andere Gläubiger auch, auf diese nun freien Mittel greifen. Die Fachstelle kann von der Vorsorgeeinrichtung auch weiterhin nicht die Auszahlung an Dritte, insbesondere an die Alimentengläubiger, oder an sich selbst verlangen. Nur wenn eine Anweisung durch ein Gericht erfolgt, wird die Auszahlung an den Versicherten über die Frist von 30 Tagen hinaus gesperrt⁹ oder die Auszahlung an die Alimentengläubiger angewiesen. Wenn keine solchen Schritte durch ein Gericht oder Betreibungsamt erfolgen, kann die Vorsorgeeinrichtung entsprechend dem üblichen Verfahren das Vorsorgeguthaben der versicherten Person auszahlen oder den Vorbezug für Wohneigentum überweisen.

Art. 49 Abs. 2 Ziff. 5a

In umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen muss die neue Regelung auch für den über die obligatorische berufliche Vorsorge hinausgehenden Teil Geltung haben.

Art. 86a Abs. 1 Bst. a^{bis}

Die Kinderschutzbehörde oder die andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle nach Artikel 131 und Artikel 290 ZGB sind als solche keine Sozialhilfebehörden im rechtlichen Sinn. Die Aufgabe kann zwar den Sozialhilfebehörden übertragen werden, doch ist dies nicht zwingend. Damit die Fachstelle auf schriftliches und begründetes Gesuch hin Auskunft erhalten kann, insbesondere von der Zentralstelle 2. Säule, muss in Artikel 86a eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage vorgesehen werden.

3.2 Änderung des ZGB

Art. 89a Abs. 6 Ziff. 4a

Auch in Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich die über die obligatorische berufliche Vorsorge hinausgehende Vorsorge betreiben, hat die neue Regelung Gültigkeit.

3.3 Änderung des FZG

Art. 24^f^{bis}

Die Absätze 1 sowie 3 bis 7 sind für die Freizügigkeitseinrichtungen analog zu der Regelung in Artikel 40 E-BVG formuliert.

Absatz 2 soll sicherstellen, dass beim Übertritt einer versicherten Person in eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Meldung der Fachstelle von der bisherigen an die nachfolgende Einrichtung weiter geleitet wird. Eine solche Weiterleitung muss auch vorgenommen werden, wenn die Meldung erst eintrifft, wenn die versicherte Person die Einrichtung bereits gewechselt hat. In diesem Fall

⁹ Zum Beispiel durch von einem Gericht angeordnete vorsorgliche Massnahmen.

leitet die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Meldung innert 10 Arbeitstagen an jene Einrichtung weiter, an die sie das Vorsorgeguthaben der versicherten Person überwiesen hat.